

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 30.01.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 30. Januar 1919.) 27. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Gesetz vom 29. Januar 1919, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung nebst einer Wahlordnung.

Nr. 58.

Gesetz, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung nebst einer Wahlordnung.

Oldenburg, den 29. Januar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung finden am Sonntag, den 23. Februar 1919, statt.

§ 2.

Die oldenburgische Landesversammlung besteht aus 48 Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz im Freistaat Oldenburg haben.

§ 6.

Die Provinzen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld bilden je einen Wahlkreis.

In der Provinz Oldenburg sind 39, in der Provinz Lübeck 4 und in der Provinz Birkenfeld 5 Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlkreiseinteilung beruht auf dem Grundsatz, daß auf durchschnittlich 10000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt.

§ 7.

Für die Wahl bleiben die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter dieselben wie bei der Wahl für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 10 der Wahlordnung zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 29 der Wahlordnung öffentlich bekanntzumachen.

Ebenso sind Abschriften derselben Wählerlisten anzuwenden. Eine wiederholte Auslegung der Listen findet nicht statt. § 61 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung (§ 23) finden Anwendung.

§ 8.

Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und ein Stellvertreter von der nach der Wahlordnung (§ 23) zuständigen Behörde ernannt.

Der Wahlvorsteher (§ 7) ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkles drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 9.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahl einmischen.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, wo der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist.

Die Angehörigen des Heeres und der Marine, die vom 6. Januar 1919 ab aus dem Felde heimkehren, sind ohne Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Bescheinigung über ihre Heimkehr dort zur Wahl zuzulassen, wo sie sich am Wahltag aufhalten.

Der Absatz 1 findet für sie keine Anwendung.

Die Bescheinigungen über die Heimkehr dürfen nur für Wahlberechtigte (§§ 3, 4 des Wahlgesetzes) ausgestellt werden.

Die Bescheinigungen müssen Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Heeres- oder Marineangehörigen sowie die Angabe enthalten, daß er erst nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimgekehrt ist oder heimkehrt. Sie werden von den nächsten dienstlichen Vorgesetzten in der Stellung mindestens eines Kompagnie-

führers oder (an Bord) des Kommandanten nach folgendem Muster ausgestellt:

B e s c h e i n i g u n g.

(Truppenteil)

(Datum)

Dem (Vor- und Zuname)

geboren am

(Stand oder Gewerbe)

wohnhaft in

wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung hiermit bescheinigt, daß er erst nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimgekehrt ist — heimkehrt.

(Dienststempel)

(Unterschrift)

(Dienstgrad.)

Der Wohlvorsteher oder sein Stellvertreter hat die Bescheinigung dem Wähler vor der Ausübung des Wahlrechts abzunehmen.

Die Bescheinigungen werden dem Wahlprotokolle beigefügt; ihre Zahl wird in dem Abschnitt des Wahlprotokolls über die Zählung der Wahlumschläge vermerkt.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 11.

Beim Wahlkommissar sind spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 12.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den andern Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 13.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 14.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

§ 15.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sind.

§ 16.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 17.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange versiegelt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 18.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschusse (§ 13 Abs. 1) festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

§ 19.

Die Abgeordnetenitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 18 zustehenden Stimmen verteilt. Die Berechnungsweise wird in der Wahlordnung (§ 23) geregelt.

§ 20.

Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeordneten Abgeordnetenitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 21.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatz des § 20 hinter dem Abgeordneten an erster Stelle berufen erscheint.

Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz unbesetzt.

§ 22.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so hat das Direktorium sofort eine Nachwahl für den Wahlkreis zu veranlassen. Erforderlichenfalls ernennt es einen neuen Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

§ 23.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch die anliegende Wahlordnung näher geregelt.

§ 24.

Die Kosten, die durch das Verfahren vor dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse entstehen, werden vom Staate, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

Oldenburg, den 29. Januar 1919.

Direktorium.

Der Präsident:

S. W.: Heitmann.

Scheer.

Dugend.

Anlage A.

Anlage A.**Wahlordnung**

für die Wahlen zur

verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung.

Vom 29. Januar 1919.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes, betr. die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung, wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1.

Anlage A. Für jede Gemeinde ist die Wählerliste nach dem in der Anlage A beigefügten Vordrucke von dem Gemeindevorstand (Magistrat) in zwei gleichlautenden Stücken aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen, werden die Wählerlisten für die einzelnen Bezirke besonders aufgestellt.

§ 2.

In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Ordnung einzutragen.



Es können nach Geschlechtern getrennte Wählerlisten angelegt werden.

Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden.

§ 3.

Der Tag, von dem ab die Wählerlisten auszulegen sind, wird vom Direktorium, Abteilung des Innern, bestimmt.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und wie lange die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten zu erheben sind.

§ 4.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltungsbehörde oder einem von ihr ernannten Kommissar schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung muß binnen acht Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 5.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachträge am Rande der

Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Etwaige Belege sind dem Hauptstücke der Wählerliste beizufügen.

§ 6.

Nach dem Ablaufe der Auslegungsfrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Verlegt ein Wahlberechtigter nach diesem Zeitpunkte seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirke, so ist er berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirkles auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung im Stimmbezirke seines neuen Wohnsitzes nachträglich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme hat, soweit möglich, auch noch nach Abschließung der Wählerliste zu erfolgen.

§ 7.

Die beiden gleichmäßig berichtigten Stücke der Wählerliste sind nach Ablauf der Frist des § 4 Abs. 3 vom Gemeindevorstand abzuschließen und zu unterschreiben.

Hierbei hat der Gemeindevorstand eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 29 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind. Außerdem ist auf dem zweiten Stücke der Wählerliste amtlich zu bescheinigen, daß es mit dem Hauptstücke völlig übereinstimmt.

§ 8.

Das Hauptstück der Wählerliste nebst den Belegen hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Stück dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übersenden.

In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen.

§ 9.

Jeder Stimmbezirk soll durchschnittlich 2500, höchstens 3500 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 umfassen.

Die zuständigen Behörden haben dem Wahlkommissar über die Abgrenzung der Stimmbezirke unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Die Wahlkommissare ernennt das Direktorium, Abteilung des Innern. Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt durch das Direktorium, Abteilung des Innern, in den Provinzen Lübeck und Birkenfeld durch die Regierungen.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden durch die Ämter bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse ernannt. Diese bestimmen zugleich den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist. In der Provinz Birkenfeld treten an die Stelle der Ämter die Bürgermeistereien, in der Provinz Lübeck die Regierung.

§ 11.

Der Wahlkommissar hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung in den zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blättern des Wahlkreises aufzufordern.

In der Bekanntmachung sind die Tage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

Möglichst gleichzeitig, spätestens vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses (§ 21) öffentlich bekanntzugeben.

§ 12.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahlkommissar ernannt ist.

§ 13.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 14.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außer den durch § 11 Abs. 3 des Wahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 15.

In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 16.

Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 17.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der Frist des § 16 Abs. 2 durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Wahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 18.

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

§ 19.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

§ 20.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 16 bis 19 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 21.

Zwecks Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlkommissar vier Wahlberechtigte aus dem Wahlkreis und verpflichtet sie durch Handschlag an Eides Statt. Der Wahlkommissar soll zwei Wahlberechtigte bestimmen, die bei Behinderung der Beisitzer für diese einzutreten haben.

Außerdem hat er einen Schriftführer hinzuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung.

§ 22.

Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich nach dem Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln (§ 16 Abs. 2) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

§ 23.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Bleiben danach auf einem Wahlvorschlage mehr Namen stehen, als nach § 11 des Wahlgesetzes zulässig sind, so werden die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennungen der gesetzlich zugelassenen Zahl nachfolgen.

§ 24.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 19 Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 25.

Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Beifügung von Gründen Mitteilung zu machen.

§ 26.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

§ 27.

Der Wahlausschuß hat gleichzeitig sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntzumachen.

Hierbei ist zugleich anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung kurz erläutert werden.

§ 28.

In großen Stimmbezirken ist es zulässig, daß die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes vorgenommen werden, sofern die Wählerlisten nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sonst geteilt werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß beide Wahlräume alle vorgeschriebenen Einrichtungen enthalten, in dem zweiten Wahlraume der Stellvertreter des Wahlvorstehers die Wahl leitet und für den zweiten Wahlraum ein besonderer Schriftführer bestellt wird. In diesem Falle ernennt der Wahlvorsteher die Beisitzer. Darauf begibt sich der Wahlvorsteher mit der einen Hälfte der Beisitzer und einem Schriftführer in den einen und der Stellvertreter des Wahlvorstehers mit der anderen Hälfte der Beisitzer und dem zweiten Schriftführer in den zweiten zur Vornahme der Wahl bestimmten Raum. In beiden Räumen wird ein Wahlprotokoll und zwar in dem ersten Raume nach dem vorgeschriebenen Muster Anlage B und in dem zweiten Raume nach dem Muster Anlage C geführt. Unter Wahlvorstand ist in den Abschnitten des Protokolls nach der Verpflichtung der Beisitzer der Wahlvorsteher bezw. dessen Stellvertreter mit je der Hälfte der Beisitzer und je einem Schriftführer zu verstehen und in dem Protokolle des zweiten Raumes unter Wahlvorsteher dessen Stellvertreter. Dieses Protokoll ist am Schluß des in der Anlage C bezeichneten Vermerks von dem Stellvertreter des Wahlvorstehers und dem zweiten Schriftführer zu unterschreiben.

Ant. B. u. C

§ 29.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung

des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und außerdem von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 30.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags.

§ 31.

Der Wahlvorsteher lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 32.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne muß viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal be-

tretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorjorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Se ein Abdruck des Wahlgesezes, dieser Wahlordnung und der nach § 27 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 33.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen in der Provinz Oldenburg 12 : 18, in den Provinzen Lüneburg und Birkenfeld 9 : 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

§ 34.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 35.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte (§ 3 des Wahlgesetzes). Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 36.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 32 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder, an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 37.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 38.

Um 8 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Hiernach dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 37). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 39.

Kann die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel am Wahltag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der uneröffneten Wahlvorschläge Sorge zu tragen.

§ 40.

Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die spätestens am nächstfolgenden Tage erfolgen muß, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 41.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

2. die nicht von weißem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 42.

Der Schriftführer vermerkt im Protokoll jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung vom Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 43.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokoll beizufügen. Im Protokoll sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 44.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 43 dem Wahlprotokoll beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 45.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem in der Anlage B beigefügten Vordruck aufzunehmen.

§ 46.

Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses Beamte als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlkommissare.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 47.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des 3. Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 48.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar den Wahlausschuß auf den 6. Tag nach dem Wahltag in einen von ihm zu bestimmenden Raum.

Es können andere Beisitzer als zur Prüfung der Wahlvorschläge zugezogen werden.

Ort und Zeit der Sitzung sind öffentlich bekanntzugeben. Jeder Wahlberechtigte (§ 3 des Wahlgesetzes) hat Zutritt.

§ 49.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 44) einfordern und einsehen.

§ 50.

Zwecks Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 19 des Wahlgesetzes werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 51.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die

einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Abgeordnetensitzen zugewiesen.

Ist so die Zahl der Abgeordnetensitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge zusammen entfallen, so werden nach den Grundsätzen des § 50 die Abgeordnetensitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

§ 52.

Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

§ 53.

Das Ergebnis der Wahl wird von dem Wahlkommissar sofort nach seiner Feststellung unter Angabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, sowie der Namen der Gewählten verkündet.

In gleicher Weise wird das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntgegeben.

§ 54.

Anlage D. Über die Verhandlung zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll nach dem als Anlage D beigefügten Vordruck aufzunehmen.

§ 55.

Der Wahlkommissar hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern,

sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

§ 56.

Sämtliche Verhandlungen über die Wahlen in den Stimmbezirken und über die Ermittlung des Wahlergebnisses werden von dem Wahlkommissar unverzüglich dem Direktorium zur Mitteilung an die verfassunggebende oldenburgische Landesversammlung vorgelegt.

§ 57.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung ausscheidet, hat die zur Ernennung des Wahlkommissars zuständige Behörde (§ 10) unverzüglich die nach § 21 des Wahlgesetzes notwendigen Feststellungen herbeizuführen. Erforderlichenfalls ernennt sie einen neuen Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

§ 58.

Der Wahlkommissar beruft unverzüglich den Wahlausschuß gemäß § 48.

Der Wahlausschuß stellt auf Grund des nach § 54 aufgenommenen Protokolls fest, wer nach § 21 des Wahlgesetzes als Ersatzmann in die verfassunggebende oldenburgische Landesversammlung eintritt. § 55 findet Anwendung.

§ 59.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Wahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschlusse fest.

§ 60.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 10 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 29 öffentlich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 61.

Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltag statt, so sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Listen findet nicht statt.

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirkes übertragen,
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Nachwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen,
3. Wahlberechtigte, die versehentlich in die Wählerliste für die deutsche Nationalversammlung nicht aufgenommen sind, nachgetragen,
4. Wahlberechtigte, die nach dem 6. Januar 1919 im Freistaat Oldenburg wohnhaft geworden sind, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen werden.

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Nachwahl zu stellen und von dem Gemeindevorstande binnen 5 Tagen zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer Ausschlußfrist von 3 Tagen Einsprache erheben, über welche die Gemeindeaufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Landesversammlung, binnen weiterer 6 Tage endgültig zu entscheiden hat.

§ 62.

Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Wahltag statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, einschließlich der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden. Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt, ist von der nach § 10 zuständigen Behörde festzusetzen.

§ 63.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Zf. Nr.	Z u n a m e	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Bemerkf der erfolgten Stimm- abgabe		Bemerkungen
						Ordentl. Wahl	Nach- wahl	
der Wähler								
1	2	3	4	5	6	7	8	9

....., denten 19.....

Der Gemeindevorstand.

Der Stadtmagistrat.

(Unterschrift.)

N a c h t r a g.

Abgeschlossen *)

....., denten 19.....

Der Gemeindevorstand.

Der Stadtmagistrat.

(Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem
Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt.“



Daß die vorstehende Wähler-Liste*) nach vorgängiger ortsüblicher
 Bekanntmachung vom ten 19..... bis zum
 ten 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen
 hat, sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirks, der Name des Wahl-
 vorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl
 acht Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wor-
 den sind, wird hierdurch bescheinigt.

....., den ten 19.....

Der Gemeindevorstand.

Der Stadtmagistrat.

(Siegel)

(Unterschrift)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist statt der Worte:
 „die vorstehende Wählerliste“ zu schreiben: „das Hauptexemplar der
 vorstehenden Wählerliste“.

Verhandelt....., den..... 19.....

Zu der auf heute anberaumten Wahl von Abgeordneten zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung für denten Wahlkreis

Wird in städtischen Stimmbezirken durchstreichen } war
 in dem aus der Ortschaft
 und
 bestehenden Stimmbezirke Nr.
 des Amtes

Wird in ländlichen Stimmbezirken durchstreichen }
 in dem Stimmbezirke Nr.
 der Stadt
 (des Fleckens)
 (der Gemeinde).....

der unterzeichnete
 zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den

und zu Beisitzern

1.
2.
3.
4.
5.
6.

ernannt und rechtzeitig eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung

zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 9 Uhr vormittags damit, daß er sie durch Handschlag an Eides Statt verpflichtete.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein viereckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Höhe der Wahlurne im Innern gemessen Zentimeter, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand Zentimeter und die Breite des Spaltes im Deckel der Urne Zentimeter betrug, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum Nebentisch *) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte — in den Nebenraum — an den Nebentisch*). Dort steckte er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit
die bezeichneten Fälle nicht
vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel.

Auch mußten Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten — in den Nebenraum — an den Nebentisch —*) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 8 Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug

Wird durchstrichen,
wenn die Zahlen nicht
übereinstimmen.

Sie stimmte mit der Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen,
wenn die Zahlen über-
einstimmen.

Sie war um ^{größer}
_{kleiner} als die Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Wird nicht-
zutreffenden-
falls
gestrichen.

Hierauf wurden die uneröffneten Umschläge von dem Wahlvorsteher in Papier eingeschlagen, das Paket versiegelt und in Verwahrung genommen. Der Wahlvorsteher verkündete sodann die Vertagung der Verhandlung auf den folgenden Tag, vormittags Uhr.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am 19.....
vormittags Uhr, in Gegenwart der oben aufgeführten Personen.

Wird nicht-
zutreffenden-
falls
gestrichen.

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

Das die Umschläge enthaltende Paket wurde geöffnet, nachdem die Siegel vom Wahlvorstand unverlezt befunden worden waren.

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem ein Beisitzer die Umschläge einzeln öffnete, die Stimmzettel herausnahm und sie dem Wahlvorsteher übergab, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Umschlägen, nach Wahlvorschlägen gesondert, bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, von dem er mindestens einen Namen enthielt. Der Schriftführer machte hierüber im Protokoll bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokoll beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren,
die Stimmzettel Nr.....
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren,
die Stimmzettel Nr.....
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren,
die Stimmzettel Nr.....

4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren,
die Stimmzettel Nr.
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen
enthielten,
die Stimmzettel Nr.
6. weil aus den Stimmzetteln nicht die Person mindestens eines
Gewählten unzweifelhaft zu erkennen war,
die Stimmzettel Nr.
7. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt
gegenüber allen Gewählten enthielten,
die Stimmzettel Nr.
8. weil die Namen auf den Stimmzetteln verschiedenen Wahl-
vorschlägen entnommen waren,
die Stimmzettel Nr.
9. weil keiner der Namen auf den Stimmzetteln einem der öffent-
lich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen war,
die Stimmzettel Nr.

Außer Berücksichtigung mußten Umschläge gelassen werden,
in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel ent-
halten waren, nämlich die Umschläge Nr.*).

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen
Nr. und wurden je als ein Stimmzettel gezählt*).

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.*).

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren
sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen
durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.

2. Stimmzettel Nr.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokoll beigelegt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug

Ungültige Stimmzettel waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmzettel betrug

Es haben erhalten:

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist. { (Wahlvorschlag 1, 2, 3, 4, 5, 6,
7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,
20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31,
zusammen 31 Stimmen).

1. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

2. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

3. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

4. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

5. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

6. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen.

Im ganzen wie oben Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht dem Protokoll beigelegt sind, und nahm sie in Verwahrung.



Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

(Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

Anlage C.

Verhandelt, den 19.....

Zu der auf heute anberaumten Wahl von Abgeordneten zur
verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung für denten
Wahlkreis

war

Wird
in städtischen
Stimmbezirken
durchstrichen.

in dem aus der Ortschaft
und
bestehenden Stimmbezirke Nr.
des Amtes

Wird
in ländlichen
Stimmbezirken
durchstrichen.

in dem Stimmbezirke Nr.
der Stadt
(des Fleckens)
(der Gemeinde)

der unterzeichnete
zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den

und zu Beisitzern

1.
2.
3.
4.
5.
6.

ernannt und rechtzeitig eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung
zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich ein-
gefunden. Der Wahlvorstand eröffnete die Wahlhandlung um 9 Uhr

vormittags damit, daß er sie durch Handschlag an Eides Statt verpflichtete.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein viereckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorsteher stellte fest, daß die Höhe der Wahlurne im Innern gemessen Zentimeter, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand Zentimeter und die Breite des Spaltes im Deckel der Urne Zentimeter betrug, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war

(Beschreibung der Absonderungsrichtung)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum — Nebentisch —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte — in den Nebenraum — an den Nebentisch*). Dort steckte er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. Weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel.

Auch mußten Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten — in den Nebenraum — an den Nebentisch —*) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 8 Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Sie stimmte mit der Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Sie war um ^{größer} _{kleiner} als die Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Wird nicht-zutreffendenfalls gestrichen.

Hierauf wurden die uneröffneten Umschläge von dem Wahlvorsteher in Papier eingeschlagen, das Paket versiegelt und in Verwahrung genommen. Der Wahlvorsteher verkündete sodann die Vertagung der Verhandlung auf den folgenden Tag, vormittags Uhr.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird nicht-
zutreffenden-
falls
gestrichen.

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am
19....., vormittags Uhr in Gegenwart der oben auf-
geführten Personen.

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfs-
arbeiter zugezogen:

Das die Umschläge enthaltende Paket wurde ge-
öffnet, nachdem die Siegel vom Wahlvorstand unverletzt
befunden worden waren.

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem ein Bei-
sitzer die Umschläge einzeln öffnete, die Stimmzettel herausnahm und
sie dem Wahlvorsteher übergab, der sie laut vorlas und nebst den Um-
schlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst
Umschlägen, nach Wahlvorschlägen gesondert, bis zum Ende der Wahl-
handlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels
festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder
derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, von dem er
mindestens einen Namen enthielt. Der Schriftführer machte hierüber
im Protokoll bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und
zählte die Stimmen laut.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine
Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhand-
lung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokoll bei-
gefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag
übergeben worden waren,
die Stimmzettel Nr.....
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen
Umschlag übergeben worden waren,
die Stimmzettel Nr.....
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren,
die Stimmzettel Nr.....

4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren,
die Stimmzettel Nr.
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten,
die Stimmzettel Nr.
6. weil aus den Stimmzetteln nicht die Person mindestens eines Ge-
wählten unzweifelhaft zu erkennen war,
die Stimmzettel Nr.
7. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegen-
über allen Gewählten enthielten,
die Stimmzettel Nr.
8. weil die Namen auf den Stimmzetteln verschiedenen Wahlvorschlägen
entnommen waren,
die Stimmzettel Nr.
9. weil keiner der Namen auf den Stimmzetteln einem der öffentlich
bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen war,
die Stimmzettel Nr.

Außer Berücksichtigung mußten Umschläge gelassen werden,
in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel ent-
halten waren, nämlich die Umschläge Nr. *)

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlä-
gen Nr.

..... und wurden je als ein Stimmzettel gezählt*).

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. *)

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich
deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden
Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.

2. Stimmzettel Nr.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokoll beigelegt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug

Ungültige Stimmzettel waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmzettel betrug

Es haben erhalten:

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.	{	(Wahlvorschlag	1, 2, 3, 4, 5, 6,
		7, 8, 9, <u>10</u> , 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,	
		<u>20</u> , 21, <u>22</u> , 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, <u>30</u> , 31,	
		zusammen 31 Stimmen)	

1. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

2. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

3. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

4. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

5. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen,

6. Wahlvorschlag

zusammen Stimmen.

Im ganzen wie oben Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht dem Protokoll beigelegt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlvorsteher: **Die Beisitzer:** **Der Schriftführer:**

Die in diesem vom 2. Schriftführer geführten Protokoll beurkundete Wahlhandlung ist gemäß § 28 der Wahlordnung vorgenommen. Von der Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes an Eides Statt durch den Wahlvorsteher an ist demgemäß als „Wahlvorstand“ der Stellvertreter des Wahlvorstandes mit seinen Beisitzern und seinem Schriftführer und als „Wahlvorsteher“ der Stellvertreter des Wahlvorstehers tätig gewesen.

Der Stellvertreter des Wahlvorstehers:

Der zweite Schriftführer:

Anlage D.

Verhandelt, den 19.....

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in demten Wahlkreis hat der Wahlkommissar auf den 19..... folgende Wähler:

.....

.....

aus dem Wahlkreis zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer

als Hilfsarbeiter

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag an Eides Statt von dem Wahlkommissar verpflichtet.

II.

Es wurden die Protokolle für die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wähler, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in den dem Protokoll beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu keinen *) Be-
denken Anlaß gegeben:

.....

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden:

für Wahlvorschlag .								
Stimmen								

III. Verteilung der Abgeordnetenplätze auf die Wahlvorschläge.

Nach den öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen sind
 die Wahlvorschläge
 die Wahlvorschläge
 die Wahlvorschläge

miteinander zu einer Gruppe verbunden, so daß sie den anderen Wahlvorschlägen gegenüber für diese Verteilung als ein Wahlvorschlag gelten.

Es wurden die Gesamtstimmenzahlen der verbundenen und der nichtverbundenen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden konnten, wie Abgeordnete zu wählen sind. Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

Geteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Die verbundenen Wahlvorschläge	Die verbundenen Wahlvorschläge	Die verbundenen Wahlvorschläge
1							
2							
3							
4							
usw.							



Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf

Wahlvorschlag Sitz.....
 Wahlvorschlag Sitz.....
 Wahlvorschlag Sitz.....
 Wahlvorschlag Sitz.....

auf die verbundenen Wahlvorschläge:

..... Sitz.....
 Sitz.....
 Sitz.....

IV. Unterverteilung auf die verbundenen Wahlvorschläge.

Bei der weiteren Verteilung innerhalb der auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenen Sitze wurde in der gleichen Weise folgende Verteilungsrechnung vorgenommen:

Beteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
1				
2				
3				
4				
usw.				

Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf

Wahlvorschlag Sitz.....
 Wahlvorschlag Sitz.....
 Wahlvorschlag Sitz.....
 Wahlvorschlag Sitz.....

V. Feststellung der Gewählten.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag . . . 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlag . . . 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlag . . . 1.

2.

3.

4.

usw.

VI. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Wahlkommissar verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wahlberechtigten offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlkommissar. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

Stimmbezirk	Zahl der Wähler	Zahl der ungültigen Stimmzettel	Zahl der gültigen Stimmzettel		
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
u. s. w.					
	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....



